



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Zl. 10.101/130-I/A/3a/87

II-1184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 2.7.1987

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

P a r l a m e n t

356 IAB

1987 -07- 03

zu 380 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 380/J betreffend die Entlassung des Chefs des österreichischen Verkehrsbüros, welche die Abgeordneten Buchner, Blau-Meissner und Kollegen am 14. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Generalversammlung der Österreichisches Verkehrsbüro Ges.m.b.H. hat am 5. Feber 1982, gestützt auf die in mehreren Gutachten detailliert dargestellte Rechtsauffassung der Finanzprokuratur, die Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer Dr. Alfred Sokol und Fritz Feitl ausgesprochen.

Die Geschäftsführer haben in der Folge ihre Entlassung angefochten. Das Gericht hat daher nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes (§ 27) sowie des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 25) zu prüfen, ob ein Entlassungsgrund vorliegt, und wenn ein solcher gegeben sein sollte, ob die Entlassung rechtzeitig ausgesprochen worden ist. Der Dienstvertrag des Dr. Alfred Sokol enthält außer dem Hinweis auf den vorher erwähnten § 27 des Angestelltengesetzes und den § 25 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keinen zusätzlichen Entlassungsstatbestand.